

Verhandlungen
der
schweizerischen
gemeinnützigen Gesellschaft.

Fünfundzwanzigster Bericht.

1840.

Frauenfeld,
gedruckt bei **Ch. Beyer.**

1840.

Neue
Verhandlungen
der
schweizerischen
gemeinnützigen Gesellschaft
über
Gewerbsleiß, Erziehungswesen
und
Armenpflege.

Zwölfter Theil.

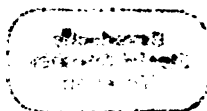


Frauenfeld,
gedruckt bei **Ch. Beyer.**
1840.

STADTBIBLIOTHEK
8401 WINTERTHUR
AN DER
AN DER
AN DER

I.
Protokoll
der
Jahres - Versammlung
der
Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft
in Frauenfeld,
den 30. und 31. Mai
1840.

.....



Nachdem am Abende des 19. Mai die eingetroffenen Mitglieder der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft von der Directions-Commission derselben und von dem Committee der thurgauischen Kantonalgesellschaft auf dem Rathhaussaale freundschaftlich bewillkommt und von dem größern Committee der schweizerischen Gesellschaft (den Hrn. Dr. Kern von Frauenfeld, Präsident, Diac. Pupifer von Bischofszell, Actuar, Diac. von Drelli von Jürich, Quästor der Gesellschaft, Kaspar Zellweger von Trogen, Director Pestalozzi-Hrzal von Jürich, Landammann Baumgartner von St. Gallen, Staatscaffier Suter von Aarau und Rector Mörkofser von Frauenfeld als Stellvertretern ihrer Kantonalgesellschaften) die Verhandlungsgegenstände einer Vorberathung unterlegt worden waren, wurde die Versammlung der Gesellschaft am 20. Mai, Vormittags 9 Uhr, eröffnet. Es fanden sich dabei 60 — 70 eigentliche Mitglieder der Gesellschaft aus den Kantonen Jürich, Bern, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau und eben so viele Mitglieder der thurgauischen Kantonalgesellschaft ein. Am Abende nahm der größere Theil der Gäste an

einem Spaziergange in die Walzmühle und in das von dem Eigenthümer freundlich geöffnete nahe Landgut Juntholz und nachher an einem von der Kantonal-Gesellschaft veranstalteten Abendessen im SitzungsSaale Theil. Am 21. Mai begannen die Verhandlungen um 8 Uhr. Noch ungefähr 120 Mitglieder beider Gesellschaften wohnten bei, und nach dem Mittagessen vereinigten sich etwa 40 Mitglieder, eine Spazierfahrt in die Karthause Ittingen zu machen, wo durch das Committee freundlicher Empfang vorbereitet war.

Wenn die Veranstaltungen zur äußern Verschönerung der festlichen Tage auch ganz einfach waren und bei dem durch trauliche Freude und ansprechende Toaste verschönerten gemeinschaftlichen Abendessen im SitzungsSaale sich auf ein Transparent mit dem eidgenössischen Kreuze, umgeben von den Namen Hirzels und Usteris und auf Spendung der ausgezeichnetsten Weine des Thurgaus beschränkten, so herrschte doch überall ein heiterer und zutraulicher Sinn vor, und fern von politischen Extremen fand der Wunsch, „daß es besser werde im Vaterlande“, und der Entschluß, durch die Gesellschaft das Bessere zu fördern, in Aller Herzen freudigen Anklang und in zwei auf diesen Tag gedichteten Liedern des Hrn. Rector Mörikofer einen eben so würdigen als angemessenen Ausdruck.

III.

Bericht

über die

Schweizerische Rettungsanstalt

für

Knaben, in der Wächteleu,

bei Bern.

Da der gegenwärtige Bericht bestimmt ist, der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft vorgelegt und sämtlichen Stiftern und Beförderern der Rettungsanstalt übergeben zu werden, so beginnen wir denselben mit einem kurzen Rückblick auf die Vorarbeiten, welche die Anstalt ins Leben riefen.

Schon im Jahre 1835, als die gemeinnützige Gesellschaft nach längerer Unterbrechung wieder zur Thätigkeit erwachte und in Trogen zusammentrat, legte ihr Herr Joh. Kasp. Zellweger den Gedanken vor, Lehrer für Armenschulen und Rettungsanstalten zu bilden, da solche einer besondern und von der gewöhnlichen Lehrerbildung verschiedenen Erziehung und Befähigung bedürften. Die Gesellschaft faßte diesen Gedanken mit williger Zustimmung und gab ihm durch Ueberweisung an eine Commission Folge. Diese Commission fand es für ihre Wirksamkeit nöthig, beide Gegenstände zu trennen, da abermals eine Erziehungsanstalt für arme, aber gutgeartete Kinder anderer Lehrer und anderer leitender Grundstücke bedarf, als eine Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste und verdorbene und junge Verbrecher. — Für die Gründung einer Anstalt der letztern Art und die Bildung eines Lehrers für dieselbe geschah nun Folgendes.

Die Commission, deren Präsident Hr. Zellweger war, sandte einen jungen Mann, von Hrn. Seminardirector Weheli in Kreuzlingen gebildet und ihr empfohlen, Hrn. Johann Kuratli, aus Neßlau im Toggenburg, für mehrere Jahre nach Deutschland, damit er sich durch eigene Ansicht ähnlicher Anstalten und eigene fortgesetzte practische Bildung in denselben die nöthige Kenntniß und Uebung, Kraft und Geschick erwerben möchte, um der in unserm Vaterlande zu errichtenden Anstalt als erster Lehrer oder Vater vorzustehen. Die Commission hoffte in diesem Manne vornehmlich die Liebe und die Selbstverläugnung gefunden zu haben, die, aus einer herzlichen Frömmigkeit entsprungen, die unerläßlichen Bedingungen eines gesegneten Wirkens sind in einer solchen Stellung voll Mühe und Kämpfe und ohne äußerliche Vortheile und Genüsse. Sie kann sich auch in hohem Grade freuen, daß ihre Hoffnung in Erfüllung geht. Herr Kuratli ging im Herbst des Jahres 1837 zuerst nach Berlin, in die Kopfsche Rettungsanstalt, wo er jedoch nur 6 — 7 Monate blieb, indem sein Aufenthalt daselbst nicht den erwarteten unmittelbaren Nutzen für seine Ausbildung hatte. Im Sommer 1838 begab er sich von da auf eine Reise durch Norddeutschland, wo er verschiedene unserm Zwecke mehr oder minder verwandte Anstalten besuchte, überall sich Belehrungen und Erfahrungen sammelnd. Seinen bleibenden Aufenthalt nahm er aber bei Hamburg in der Rettungsanstalt zum rauhen Hause in Horn; und hier fand er nun alle wesentlichen Bedingungen vereinigt, um ihn in seinen künftigen Beruf practisch einzuführen und für denselben mit Liebe, Hin-

gebung und gläubigem Vertrauen zu erfüllen. Ueber ein Jahr arbeitete er dort als Lehrer und Erzieher, namentlich als Aufseher über die neu eintretenden Knaben, und kam erst im Herbst des Jahres 1839 ins Vaterland zurück, da der Vorsteher des rauhen Hauses, Hr. Candidat Wichenn, gemeldet hatte, ihn früher nicht entbehren zu können.

Es hatte inzwischen die Commission der gemeinnützigen Gesellschaft den Plan zur Gründung der Anstalt vorgelegt. Nachdem diese Gesellschaft die erste Einleitung dazu getroffen, sollte ein Verein aus der gesammten Eidgenossenschaft durch freiwillige Beiträge das christliche Werk begründen, und die gemeinnützige Gesellschaft sollte nur die allgemeine Ueberwachung desselben behalten. Dieser Vorschlag war in der Jahresversammlung zu Bern im Herbst 1838 angenommen worden, und ein eigenes Committee, abermals unter Vorsitz Hrn. Zellwegers, gebildet. Dasselbe erließ zweimal, von Zürich aus, im Spätjahr 1838 und im Frühling 1839, einen Aufruf, in welchem der Zweck der Anstalt und ihre Nothwendigkeit auseinander gesetzt, und zugleich der Sinn und Geist, in welchem sie eingerichtet werden sollte, in Kurzem entwickelt wurden. Damit waren Aufforderungen zu Unterschriften verbunden, die durch die Mitglieder des Committeees in den verschiedenen Kantonen verbreitet wurden. Das bis jetzt bekannte Resultat dieser Unterschriften wird diesem Berichte am Schlusse beigelegt werden.

Während der Einsammlung der Beiträge hatte das Committee sich bemüht, eine Localität für die zu errichtende Anstalt aufzufinden. Es war dazu von Anfang die

Nähe von Zürich oder Bern (da Basel seine Theilnahme ablehnte) bezeichnet worden, um in diesen Städten die Männer zu finden, denen die Direction der Anstalt und die Fürsorge für die ausgetretenen Zöglinge könnte übertragen werden. Um Zürich fand sich durchaus kein Gut, das unserm Zwecke hätte dienen können; bei Bern dagegen erschien unter mehreren besichtigten das Gut Bächte-len bei Wabern, eine halbe Stunde von der Stadt, welches früher über 10 Jahre lang der Knabentaubstummenanstalt zum Wohnort gedient hatte, als vorzüglich geeignet. Somit ward dieß Gut vorläufig in Pacht genommen (mit Aussicht auf spätern Kauf), und in Bern wurden auch die Männer erbeten, welche die Direction der Anstalt übernehmen.

Es waren die Herren Gerichtspräsident Balsiger von Wabern, jetzt Obergerichter, Dr. und Prof. Itt, B. Em. Simon, Secretair der schweiz. Mobiliar-Asssekuranz, Pfarrer Baud und Archidiacon Baggesen.

Außer diesen 5 Mitgliedern der engern, lokalen Direction waren als Mitglieder des weitern Aufsicht's-Committees bezeichnet worden: Hr. Joh. Kasp. Zellweger aus Trogen und Hr. Roger de Guimps aus Yferten.

Am 20. Juli 1839 traten diese Committirten unter dem Vorsitze des Hrn. Zellwegers zusammen und constituirten sich folgendermaßen: Hrn. Zellweger wurde das Präsidium, namentlich des weitern Committeees, Hrn. Baggesen, als seinem Stellvertreter, das Präsidium des engern Committeees, und Hrn. B. E. Simon die Cassaführung übertragen. Zu einem Secretair, da kein Mitglied die Geschäfte eines solchen übernehmen konnte, wurde

Hr. Albrecht Haller, Vicar an der heil. Geist Kirche in Bern, erbeten, und als sein allfälliger Stellvertreter Hr. Stud. Ruhn, ebenfalls Vicar an der heil. Geist Kirche, bezeichnet. Seither hat das Directionscomittee sich veranlaßt gefunden, zur Beaufsichtigung der Deconomie der Anstalt und daherigen Rechnungsführung, welche um der nöthigen gegenseitigen Controlle willen nicht wohl mit der Cassaführung vereinbar ist, sich noch ein Mitglied beizuziehen, nämlich den Hrn. Verwalter Niehans von Bern. Das Comittee wünscht, daß diese beiden Ernennungen die Zustimmung der gemeinnützigen Gesellschaft erlangen, und die Ernannten von ihr als Mitglieder des engern Comittees anerkannt werden möchten.

Das Comittee schritt nun gleich zur Anordnung der für eine baldige Eröffnung der Anstalt nöthigen Maßregeln und Einrichtungen. Der Pachtaccord für das Bächtelengut, der durch die gefällige Vermittlung des Hrn. von Erlach von Hindelbank entworfen und mit dem Eigenthümer verabredet worden war, wurde genehmiget, der Gehalt des Lehrers bestimmt, der Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt vorläufig auf 11. Nov. 1839 angesetzt, und von dem engern Comittee die Sorge für die öconomische Einrichtung übernommen.

Indessen zeigte sich bald nach dem Auseinandergehen des weitern Comittees das bereits oben angedeutete Hinderniß, daß die Anstalt mit Anfang des Winters eröffnet wurde. Die Bitte des Hrn. Wichem, den Hrn. Kuratli noch etwas länger in seiner Anstalt zu lassen, konnte aus Rücksicht gegen ihn und sein gesegnetes Werk nicht unberücksichtigt bleiben, und Hrn. Kuratli selbst

konnte ein längerer Aufenthalt in Horn nur von Nutzen sein. Es wurde daher beschlossen, damit Hr. Kuratti Zeit finde, seine Dienste im rauhen Hause, bis er ersetzt werden könnte, fortzusetzen, ins Vaterland zurückzureisen und seine häuslichen Geschäfte in seiner Heimat zu besorgen, die Eröffnung der Anstalt auf 1. April 1840 zu verschieben. Der Frühling war auch offenbar eine viel günstigere Zeit dafür, als der Winter.

Im September kam das weitere Committee nochmals in Vern zusammen, um den Zweck und die Organisation der Anstalt gründlicher zu berathen und sich über den zu befolgenden Gang ins Klare zu setzen.

Die Besserung sittlich entarteter, in Folge häuslicher Verwahrlosung, früher Angewöhnung zum Schlechten oder früh entwickelter böser Neigungen dem Verderben zufallender, der Rettung bedürftiger Kinder ist unsere Aufgabe; die Kraft, sie zu lösen, finden wir nur im Geiste des Evangeliums. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur eine ächt christliche Erziehung durch möglichst reine und kräftige Einwirkung der erlösenden Liebe eine Erneuerung des Lebens in den bereits verdorbenen Kindern, die eigentliche Wiedergeburt, deren sie bedürfen, zu schaffen vermag, müssen wir aber nebst der hiefür geforderten und, wie wir hoffen, gefundenen Persönlichkeit des Erziehers diejenige Einrichtung suchen, welche am meisten und sichersten jene Einwirkung verspricht. Die Aufmerksamkeit auf das, was Gott selbst in der Menschenvelt gestiftet und als natürliche Ordnung gewollt hat, führt uns zur Einsicht, daß nur in möglichst treuer Nachbildung des Familienlebens unsere Aufgabe gelöst werden kann.

Das war es auch, was diese unglücklichen Kinder entbehrten; das soll es auch sein, was wir ihnen zu ersetzen suchen.

Die Anstalt soll daher eine christliche Familie darstellen. Hieraus folgt die Stellung, die der Erzieher als Vater der ihm anvertrauten Kinder einzunehmen hat; das Verhältniß, in welches die Kinder eintreten, und die Behandlung, die ihnen zu Theil werden soll. Hieraus ergibt sich aber auch die äußere Begrenzung und innere Organisation der Anstalt. Sie darf nicht auf eine Weise groß und umfassend sein, daß die Zahl der unter eine erziehende Wirksamkeit gesetzten Kinder es unmöglich mache, die Einzelnen in ihrer Individualität und das Ganze als eine Familie zu behandeln. Sie darf nicht solchen Anstalten, wie sie z. B. in Frankreich vorkommen, nachahmen, welche schon ihrer Ausdehnung wegen sich darauf beschränken müssen, den Jünglingen böse Gewohnheiten äußerlich abzugewöhnen, ohne auf ihr Inneres einzuwirken. Sie muß sich auch hüten, in den Fehler zu verfallen, in welchen sonst vortreffliche, in ihren ersten Anlagen dem Zweck entsprechende und Anfangs im Segen wirkende Anstalten gewarthen sind, durch Ueberschreitung ihrer ursprünglichen Grenzen ihre Natur zu verlieren und, wie die Erfahrung lehrt, im Streben zu viel zu umfassen, zu erkranken und zu ersterben. Wenn also das Bedürfniß es leider nur zu sehr erheischt, daß eine große Anzahl Kinder unseres Vaterlandes gerettet werden möchten: so muß die Anstalt, so wie sie an Ausdehnung zunimmt, auch in mehrere Familien sich theilen, als deren Verbindung unter einer Leitung sie erscheint, von denen aber jede unter einem eigenen

Vater steht. Und mehr als zwölf Kinder wird jede Familie nicht in sich fassen dürfen. Aber auch die Zahl dieser zu einem Ganzen, gleichsam zu einer Gemeinde verbundenen Familien darf nicht zu groß werden, damit die Einheit des Geistes und der sittlichen Leitung bewahrt bleibe, und die Herrschaft strenger Ordnung nicht fehle. Daher unsere Anstalt nicht darnach streben darf, eine Central-Anstalt für das schweizerische Vaterland zu sein, sondern allenfalls nur eine Mutteranstalt, welche, wenn sie den ihr durch die Fähigkeit des Vorstehers, die Bedingungen der Localität und die Natur der Sache selbst bestimmten Umfang erreicht hat, den sie ohne Gefahr für ihre Wirksamkeit nicht überschreiten darf, sich dazu darbieten soll, daß aus ihr Tochteranstalten hervorgehen, um in andern Theilen des Vaterlandes dem Bedürfnisse zu entsprechen. Sie kann dies, wenn sie durch ihre Erfahrung den Beweis liefert, daß die Besserung sittlich entarteter Kinder durch christliche Erziehung möglich sei, und indem sie theils in ihrer Mitte durch practische Anleitung und Uebung Erzieher bildet, die zu Vorstehern von ähnlichen Rettungsanstalten tüchtig werden, theils auch bereits in ihr entstandene Familien von Zöglingen mit ihrem Vater, eine nach der andern, als kleine Colonien in andere Localitäten verpflanzt.

Die Verzweigung der Anstalt in mehrere Familien unter eigenen Hausvätern bietet auch das einzige Mittel dar, eine Schwierigkeit zu besiegen, die unserer Stiftung, als einer eidgenössischen, eigenthümlich ist. Sie soll nämlich katholischen wie protestantischen Kindern eine Zuflucht darbieten.

Nun aber ist offenbar, daß, wo von einer reinen und kräftigen religiösen Einwirkung Alles abhängt, diese auch in sich einig und harmonisch sein muß, und weder durch Unbestimmtheit und Indifferentismus geschwächt, noch durch confessionelle Reibungen gestört werden darf. Auf der andern Seite muß die Anstalt den Eltern und Gemeinden beider Confessionen die Garantie gewähren, daß sie sich nicht zum Schauplatz der Proselytenmacherei dargebe. Beiden Forderungen kann nur dadurch entsprochen werden, daß die Kinder beider Confessionen in besondere Familien aufgenommen und je von einem Hausvater ihrer Confession erzogen werden; so daß sie sich zwar zu gemeinschaftlichen Beschäftigungen, bei denen der kirchliche Unterschied nicht in Betracht kommt, vereinigen, aber im Religionsunterricht, in der häuslichen Andacht und in der eigentlichen häuslichen Erziehung getrennt bleiben. Das Vollkommnere wird freilich dann erst erreicht werden, wenn aus unserer Anstalt eine katholische Tochteranstalt hervorgehen und in einen katholischen Kanton verpflanzt werden kann. Um indessen den Forderungen schon jetzt zu entsprechen, die von Seiten unserer katholischen Brüder und Gönner der Anstalt an diese gestellt werden können, war bereits in das Directionscommittee Hr. Pfarrer Baud, geistlicher Vorsteher der katholischen Gemeinde in Bern, gewählt worden, damit demselben die Aufsicht und religiöse Leitung der aufzunehmenden Kinder aus seiner Kirche übergeben werde. Das Committee überzeugte sich auch zu seiner großen Freude und Beruhigung in einer tiefeingehenden und umfassenden Discussion der religiösen Verhältnisse der Anstalt von der wesentlichen Ueberein-

Stimmung des Hrn. Pfarrer Baud mit den übrigen Mitgliedern über die zu befolgenden Grundsätze.

Den entwickelten Ansichten gemäß wurde nun beschlossen :

1.) Als Zweck der Anstalt festzuhalten, den praktischen Beweis zu liefern, daß eine Besserung sittlich entarteter Kinder durch christliche Erziehung möglich sei, und unsere Anstalt eine Mutteranstalt für später zu bildende Kantonalrettungsanstalten werden zu lassen.

2.) In der mit dem 1. April 1840 zu eröffnenden Anstalt die Zöglinge nur nach und nach und einzeln eintreten zu lassen, und zwar im Laufe des ersten Jahres, d. h. bis zum Schlusse des Jahres 1840, nicht mehr als 6, höchstens 8 aufzunehmen, so wie auch im folgenden Jahre 1841 nur bis zur Bervollständigung einer ersten Familie mit höchstens 12 Kindern fortzuschreiten.

3) Nur Knaben in die Anstalt aufzunehmen, da für sittlich entartete Mädchen eine gänzlich abgeordnete Anstalt nöthig sein wird.

4) Einstweilen in die erste Familie nur Kinder von protestantischen Eltern, und erst dann auch Katholiken einzeln eintreten zu lassen, wenn ein Gehülfe katholischer Confession angestellt werden kann, welchem als besonderem Pflegevater die Kinder anvertraut werden können.

5) Als ersten in der Anstalt zum Erzieher zu bildenden Lehrer wo möglich einen jungen Mann katholischer Confession zu wählen, um unter demselben die zweite Familie aus Katholiken zu bilden.

6) Wegen unzureichender wissenschaftlicher Ausbildung des Lehrers einstweilen noch keine Kinder aus den

gebildeten Klassen, aber auch keine nur wegen Armut der Eltern vernachlässigte und verlassene, sonst gutgeartete und unverdorrene Kinder aufzunehmen: sondern eigentlich verwaarlosete, in unsittlichen Umgebungen aufgewachsene, schlechte Neigungen zeigende, verwilderte Kinder aus der ungebildeten Klasse, auch polizeilich bestrafte und aus den Gefängnissen genommene jugendliche Verbrecher, an denen noch Hoffnung zur Besserung vorhanden ist.

7) Keine eigentlichen Bagabunden-Kinder, die sich mit ihren Eltern schon vor dem 12. Jahr an ein herum-schweifendes Leben gewöhnt haben; da die Erfahrung lehrt, daß solche an keine häusliche Zucht und Ordnung mehr gewöhnt werden können.

8) Einstweilen für die neu aufzunehmenden nicht über das 14. Altersjahr hinauszugehen, während für die Zukunft, wenn sich die Anstalt befestiget und bewähret haben wird, allerdings das Alter des Eintritts bis zum zurückgelegten 15. Jahr ausgedehnt sein soll, und selbst in außerordentlichen Fällen, wenn noch gegründete Hoffnung für Besserung sich zeigt, auch dieses Alter überschritten werden kann, jedoch nur, wenn der Zögling noch vor dem Eintritt in die Anstalt keinen Confirmanden-Unterricht erhalten hat.

9) Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt wird auf wenigstens 4 Jahr berechnet, jedoch vorbehalten, auch früher solche, die sich unverbesserlich zeigen oder mit unheilbarer Krankheit behaftet sein sollten, zu entlassen.

10) Von den Eltern, oder von den dieselben vertretenden Personen, Gemeinden und Behörden, wird die Abschließung eines Contractes verlangt, gemäß welchem

sie die Kinder der Anstalt mit Uebertragung der elterlichen Rechte zur Erziehung, keineswegs aber als in eine Zuchtanstalt zur Ausdauer einer Strafzeit übergeben.

11) Die der Anstalt übergebenen Zöglinge sollen nicht wieder zurückgezogen werden dürfen, und der Zeitpunkt ihres Austritts dem Ermessen der Direction gänzlich überlassen sein.

12) Im Interesse der Kinder selbst, damit für ein jedes jemand sei, der sich für ihre Bildung thätlich interessire, wird ein Kostgeld verlangt, welches jedoch so niedrig gestellt werden wird, als es die öconomischen Kräfte der Anstalt erlauben. Einstweilen wurde nach dem Vorgang anderer Anstalten ein Minimum von £. 50 bestimmt.

13) Für die Bildung einer Patronatsgesellschaft, welche die Beaufsichtigung und Fortbildung der aus der Anstalt Entlassenen unter ihre Obhut nehmen wird, setzt das Committee sich vor, in geeigneter Zeit zu sorgen.

Diesen Beschlüssen gemäß wurde ein Reglement, unter dem Titel: „Grundzüge zur Organisation der schweiz. Rettungs-Anstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern“ entworfen, welches beliegend der gemeinnützigen Gesellschaft vorgelegt wird. Die nähere Instruction für den Vorsteher, welche seine Pflichten, die Hausordnung, den Unterrichtsgang und die Disciplin genauer bestimmen soll, wird die engere Direction, so bald die nöthige Erfahrung es gestattet, ausarbeiten, jedoch von Zeit zu Zeit je nach Bedürfnis erneuern.

Wenn die Beschränkung der Anstalt, die wir von Anfang an eintreten ließen und auch für die Zukunft festhalten wollen, so wie der langsam abgemessene Gang ih-

rer Entwicklung und Erweiterung, den billigen Erwartungen einer möglichst baldigen und vollständigen Abhülfe für das große vorhandene Bedürfnis, so wie den bereits gesammelten, allerdings bedeutenden Hilfsmitteln, nicht ganz zu entsprechen scheinen sollte: so bitten wir, zu bedenken, wie groß und schwierig das unternommene Werk ist, wie viel von dem Gelingen desselben abhängt, und wie sehr es daher Pflicht für diejenigen ist, denen das Vertrauen ihrer Mitbürger dasselbe übertragen hat, mit dem Vertrauen auf die Hülfe von oben die gewissenhafteste Vorsicht zu verbinden und die vorhandenen geistigen Kräfte ja nicht zu überschätzen.

Auch bei der größten Sorgfalt und treuesten Arbeit dürfen wir uns kein vollständiges Gelingen in dem Sinne versprechen, daß alle in die Anstalt aufgenommenen Kinder wahrhaft und bleibend gebessert würden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, zwei Drittel der Zöglinge gebessert zu entlassen, als das höchste Resultat, welches ähnliche Anstalten erreicht haben, betrachtet werden kann. Nur die christliche Liebe, welche die Rettung auch nur einer einzigen Seele als einen unendlichen Gewinn betrachtet, kann an einem solchen Werke zugleich mit Freude arbeiten und sich in die Beschränkung und Unvollkommenheit alles menschlichen Wirkens mit Ergebung fügen.

Was nun die Eröffnung der Anstalt selbst betraf, die dafür nöthigen Einrichtungen und die Aufnahme der Zöglinge, das wurde dem engern Directions-Committee überlassen, und das weitere Aufsichts-Committee schied von Bern mit dem Versprechen, im nächsten Frühling

nach Eröffnung der Anstalt und vor der Versammlung der gemeinnützigen Gesellschaft wieder zusammenzukommen.

Bereits im November 1839 traf Herr Kuratli in Bern ein, um das Local der Anstalt zu besichtigen, mit den Mitgliedern der Direction bekannt zu werden und die nöthigen Verabredungen zu treffen. Hierauf begab er sich wieder in seine Heimat zur Besorgung seiner Familien-Angelegenheiten.

Am 7. December 1839 wurde ein Aufruf erlassen, worin die Eröffnung der Rettungsanstalt angekündigt, zur Anschreibung von Zöglingen unter den Bedingungen, die bekannt gemacht wurden, eingeladen, und das christliche Werk der Theilnahme unserer schweizerischen Mitbürger nochmals empfohlen wurde. Da dieser Aufruf nicht hinlängliche Verbreitung gefunden, so wurde er einige Monate später, mit Hilfe unserer Correspondenten in andern Kantonen, im Wesentlichen wiederholt, auch im März 1840 ins Französische übersetzt und in den Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg reichlich verbreitet.

Anfangs Februars traf nun Herr Kuratli wieder zu bleibendem Aufenthalt ein, um der Direction bei den Einrichtungen behülflich zu sein. Es hatte sich unterdessen klar herausgestellt, daß er von Anfang an eines zuverlässigen Gehülfen bedürfe, da von Zeit zu Zeit seine Entfernung aus der Anstalt, sei es zur Besprechung mit den Mitgliedern der Direction, zu nothwendigen Geschäften in der Stadt, oder auch zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, gestattet werden mußte, und er auch eine noch so kleine Anzahl von Zöglingen auf keine Stunde ihnen selbst oder bloß einer weiblichen Aufsicht überlassen

durfte. Er brachte daher, mit Genehmigung des Hrn. Zellwegers und des engeren Comitees, einen jüngeren Freund von sittlicher Zuverlässigkeit, Hrn. Bösch, aus seinem Vaterlande mit sich, der sich aus freiem Antrieb der Sache hingeben wollte und ohne Gehalt, gegen freie Station eintrat.

Da Hr. Kuratli noch unverehlicht ist, so wurde auch die Anstellung einer Haushälterin, welche als Hausmutter und Magd die häuslichen Geschäfte besorgte, nothwendig; und wir glauben in der Person der Wittwe Bogt, geb. Aeki, gefunden zu haben, was die Anstalt bedarf.

Mit diesen drei Personen fieng die Haushaltung in der Wächstelen am 14. Februar dieses Jahres an.

Unterdessen gingen Anmeldungen von Zöglingen ein, nach und nach bis jetzt im Ganzen vierzehn. Von diesen waren 6 aus dem Kanton Bern, 2 aus dem Kanton Waadt, 1 aus Neuenburg, 1 aus dem Toggenburg, 1 aus Genf, 1 aus dem Kanton Zürich und 2 aus dem Kanton Aargau gebürtig. Wegen allzu vorgerückten Alters, und einige auch wegen gänzlicher Unbekanntschaft mit der deutschen Sprache, mußten 6 abgewiesen werden, nämlich 2 Berner, die beiden Waadtländer, der aus Neuenburg und der aus Genf. Für die Zukunft kann jedoch den franz. Kantonen die Zusicherung gegeben werden, daß, sobald sich ein Lehrer französischer Zunge in unserer Anstalt zum Erzieher bilden läßt, auch französische Kinder werden aufgenommen werden. Aufgenommen wurden bisher fünf, nämlich: Rudolf Hartmann aus dem Toggenburg, Emanuel Wenger aus Blumenstein, Kanton Bern, Joh. Ulrich Wismer aus Dürnten, Kanton Zürich,

Fried. Louis Devaux aus Lamboing, in Locle wohnhaft, und Johann Leib und Gut aus Affoltern im Emmenthal. Von diesen sind die 3 ersten bereits eingetreten, und die 2 übrigen werden im Laufe des Sommers eintreten. Ueber die 3 noch angemeldeten, von denen 2 aus dem Kanton Aargau und einer aus dem Kanton Bern, wird die Direction mit Nächstem den Beschluß fassen. Für alle drei ist die Aufnahme dringendes Bedürfnis, ihr sittlicher Zustand ist aber höchst bedenklich, und nur das jugendliche Alter läßt einige Hoffnung des Erfolgs. Ihre Aufnahme wird daher erfolgen, der Eintritt aber nur nach den bereits aufgenommenen und in hinlänglichen Terminen Statt finden dürfen, und jedenfalls die Anstalt nach ihnen fürs Erste keine mehr aufnehmen können, bis sich an ihnen Besserung gezeigt haben wird.

In diesen Tagen ist nun das weitere Aufsichts-Comité von neuem hier zusammengetreten, um die bereits gegründete Anstalt in ihrem Werden zu beobachten, diesen Bericht an die gemeinnützige Gesellschaft zu erlassen und sich unter Berücksichtigung des finanziellen Standes der Anstalt, der Bedürfnisse derselben und des Ertrages des Wächtelengutes über den Ankauf desselben und einen daherigen Antrag an die gemeinnützige Gesellschaft zu beraten.

Ueber diesen wichtigen Gegenstand wird unser verehrtester Präsident, Herr Zellweger, einen besondern Vortrag vor die gemeinnützige Gesellschaft bringen.

Außer diesem behandelte das weitere Comité noch einige Punkte, über die uns obliegt, das Wesentliche diesem Berichte beizufügen.

Bereits bei der Berathung des Organisationsentwurfs im vorigen Herbst zeigte sich das Bedürfniß, das weitere Aufsichtsammittee mit einigen Mitgliedern zu vermehren.

Nach den Beschlüssen des am 3. Juni 1839 in Zürich versammelten provisorischen Comitees sollte die Direction nebst den 5 in Bern wohnenden Mitgliedern noch aus zwei außerhalb des Kantons Bern wohnenden Mitgliedern bestehen, und als diese wurden bezeichnet: Herr Joh. Kaspar Zellweger in Trogen und Hr. Roger de Quimps in Yferten; für diese beiden sollte dann Hr. Erziehungsrath Pupikofer von Bischofszell Suppleantenstelle vertreten.

Da es nun nöthig wurde, die Attribute und Competenzen des engern, localen und des weitern, eidgenössischen Comitees genauer zu scheiden, so daß dem erstern die eigentliche Direction übertragen, dem andern die obere Aufsicht, der Entscheid über wichtigere Gegenstände, wie die Wahl des Vorstehers, Versehung und Erweiterung der Anstalt, Pacht und Ankauf von Grundbesitz, Bauten und Anleihen, nebst der Passation der Rechnungen, vorbehalten wurde, so zeigte sich die Zahl von zwei auswärtigen Mitgliedern und einem Suppleanten als ungenügend. Sollte früher oder später der Eine oder Andere dieser verehrten Männer aus diesem Wirkungskreise abtreten, so bliebe nur noch Einer übrig, der mit dem bisherigen Gang der Anstalt hinlänglich vertraut wäre. Und selbst im Fall bloßer Abhaltung des Einen oder Andern, den Versammlungen in Bern beizuwohnen, fielen die Verantwortlichkeit für die gefaßten Beschlüsse zu überwiegend auf das locale Comitee. Es muß auch für

den Bestand und künftigen Fortgang des Werkes gewünscht werden, daß sich eine größere Zahl von einsichtsvollen und würdigen Männern aus verschiedenen Gegenden un-
 sers gemeinsamen Vaterlandes mit demselben hinlänglich vertraut machen, um es an der nöthigen Ueberwachung und Leitung nie mangeln zu lassen. Daher schlägt das
 weitere Committee der gemeinnützigen Gesellschaft vor, die Zahl seiner auswärtigen Mitglieder auf 4 zu erhöhen und hie-
 mit auch in diesem Punkte das Organisations-Reglement zu bestätigen. Der Vorschlag zur Wahl wird Hrn.
 Zellweger überlassen, nur mit dem Wunsche, daß Männer aus den Kantonen genommen würden, die zur Grün-
 dung und Erhaltung der Anstalt am meisten beitragen, und doch im Committee noch nicht vertreten sind. Es
 versteht sich übrigens, daß das Committee die Mitwirkung des Hrn. Erziehungsraths Pupifoser auch ferner wünscht, und daß er daher, wenn er nicht als
 eigentliches Mitglied eintreten sollte, seine Stellung als Suppleant beibehalten möchte.

Im weitem Committee wurden noch berathen: die Arbeiten der Zöglinge und die Aufnahme von jungen
 Lehrern in die Anstalt, um sie zu Erziehern für Rettungs-
 anstalten zu bilden.

Ueber die erstern wurde in Betrachtung gezogen, daß bei Zöglingen aus verschiedenen Kantonen und Gegenden es
 fast unmöglich sei, einen Industriezweig zu finden, der allen gleichmäßig ihr künftiges Fortkommen sichere; daß
 bei solchen Knaben, wie wir sie haben, einerseits alle sitzenden Beschäftigungen, andererseits die Anstellung verschie-
 dener Handwerkslehrer möglichst zu vermeiden sei, und

daß das Gut, wenn dessen Ankauf beschlossen werden sollte, im Landbau die gesündeste Arbeit in fast hinreichendem Maße darbiete. Daher wurde beschlossen, die Landarbeit in allen ihren Theilen als die Hauptbeschäftigung für die Zöglinge festzuhalten, und außer derselben, um die noch übrige Zeit zu benutzen und die Zöglinge möglichst zu befähigen, solche Arbeiten, die zunächst für den Bedarf der Land- und Hauswirthschaft nöthig sind, wie Holzschneller-, Kübler-, Wagner- und Rörberarbeiten, später aber dann etwa auch Seilerei, wozu die Lokalität sich besonders eignet, einzuführen.

Ueber die Aufnahme von Lehrern wurden als Regeln und Bedingungen festgesetzt: daß dieselben bei ihrem Eintritt nebst den Eigenschaften des Geistes und Gemüthes, die auf einen innern Beruf zu der hohen Aufgabe, der sie sich widmen, schließen lassen, die Kenntnisse besitzen sollen, welche in den bestehenden Schullehrerseminarien der Schweiz zur Beförderung aus denselben in den Schullehrerstand verlangt werden, und daß sie sich, nach einer Probezeit von drei Monaten, verpflichten, wenigstens 3 Jahre in der Anstalt zu bleiben, bis sie zu ihrem Berufe für reif erklärt werden, was jedoch nicht vor dem ange- tretenen 23. Altersjahre geschehen darf. Dagegen werden sie in der Anstalt freie Station haben.

Den also gebildeten Lehrern werden dann in der Anstalt selbst nach und nach jedem eine Familie von Kindern übergeben, und je eine solche Familie mit ihrem Erzieher als Grundlage zu einer neuen Rettungsanstalt, so wie sich dafür die Mittel und Localitäten finden, in den ihnen heimatischen Kanton versetzt werden.

Wir schließen diesen Bericht, indem wir die Hoffnung aussprechen, daß der Herr, welchem alles dient, was zur Besserung der Menschen und zur Rettung der verlorenen unter seinen Kindern gethan wird, auch das Werk, zu welchem wir im Glauben zusammengetreten sind, so schwach auch noch die Anfänge desselben erscheinen, segnen und fördern werde. Wir haben, so viel wir Hrn. Kuratli in seiner Gesinnung zu beurtheilen und in seinem Wirken zu beobachten im Stande waren, die Ueberzeugung, daß an ihm eine gute Wahl getroffen wurde, und wir haben im bisherigen Beginnen keine andern Erfahrungen gemacht, als solche, die uns den Muth gaben, das Begonnene mit Freudigkeit und Beharren fortzusetzen. Nächst dem höchsten Geber alles Guten mögen auch hiemit, im Namen der Kinder, deren Rettung versucht wird, unsere theuern eidgenössischen Mitbürger, welche so freigebig und freundlich das Werk begründet und bisher gefördert haben, den herzlichsten Dank empfangen. Ihnen sei es auch ferner zu wohlwollender Theilnahme und Mitwirkung empfohlen.

Bern, den 14. Mai 1840.

Namens des Aufsichts - Committeees
der schweiz. Rettungsanstalt
für Knaben:
Baggerfen,
Archidiakon.

Beilage.

Bis 1ten Mai 1840 sind eingegangen:	Fr.
1. Aus dem Kanton Zürich: wovon 984,20 für ein- und allemal, das Uebrige für 1839 und die folgenden Jahre gleich.	2903,40,
2. Aus dem Kanton Aargau: wovon 81,50 für ein- und allemal.	1872,35,
3. Aus dem Kanton Bern: wovon 630 für ein- und allemal, und 749,05 bereits für 1840.	2126,75,
4. Aus dem Kanton Appenzell: wovon 1136 für ein- und allemal.	1298,13,
5. Aus dem Kanton Thurgau:	631,47.
6. Aus dem Kanton St. Gallen:	506,61.
7. Aus dem Kanton Genf: wovon 87,74 für einmal.	236,85,
8. Aus dem Kanton Waadt:	216,75.
9. Aus dem Kanton Graubünden:	210,24.
	<u>10,002,55.</u>

	Fr.
Transport	10,002,55.
10. Aus dem Kanton Solothurn:	454,50,
wovon 12 für einmal.	
11. Aus dem Kanton Glarus:	113 —
12. Aus dem Kanton Schwyz:	66 —
13. Aus dem Kanton Neuenburg:	59,22.
14. Aus dem Kanton Schaffhausen:	43,64,
wovon 24 für einmal.	
15. Aus dem Kanton Unterwalden:	16 —
16. Aus dem Kanton Zug:	10 —
17. Aus dem Kanton Tessin:	6 —
Also aus 17 Kantonen:	<u>£. 10170,91.</u>

Da indessen die Personalverzeichnisse noch nicht aus allen Kantonen eingegangen sind, in einigen die unterzeichneten Beiträge die bereits eingezogenen noch um ein Bedeutendes übersteigen, und von andern noch ganz unbekannt ist, was aus denselben zu erwarten steht: so läßt sich nicht genau angeben, wie viel von den zu erwartenden Summen für ein- und allemal gegeben, und wie viel für alle 6 Jahre als jährlicher Beitrag unterschrieben worden ist. Indessen glaubt das Directions-Committee aus den ihm bisher bekannten Angaben schließen zu können, daß die Beiträge für jedes der künftigen Jahre sich auf wenigstens £. 7000 belaufen werden, was mit den bereits eingezogenen Geldern am Ende von 1844 einen Gesamtwert von wenigstens £. 45500 ausmachen wird.

Grundzüge zur Organisation der schweizerischen Rettungsanstalt für Knaben.

(Wie sie den 9. September 1839 von dem weitem Committee der Anstalt angenommen, nach den Beschlüssen vom 14. Mai 1840 revidirt und von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft am 20. Mai 1840 bestätigt worden sind.)

§. 1. Der Zweck der Anstalt ist die Besserung sittlich entarteter Kinder.

§. 2. Der Weg zur Erreichung dieses Zweckes ist eine wahrhaft christliche Erziehung, bei welcher der Verstandesunterricht und die Ausbildung mechanischer Fertigkeiten der sittlich = religiösen Einwirkung untergeordnet sein soll.

§. 3. Als Haupterziehungsmittel finden ihre Anwendung:

- a. Arbeit, auf dem Felde und im Hause, 7

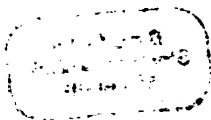
- b. Unterricht auf der Stufe einer guten christlichen Volksschule,
- c. Betrachtung des göttlichen Wortes und tägliche Hausandacht,
- d. strenge Ordnung und christliche Zucht, in Liebe geübt.

§. 4. Die Lösung der Aufgabe ist zunächst einem Erzieher als Vorsteher der Anstalt übertragen, welchem die Kinder als ihrem Pflegevater anvertraut werden, und von welchem sie auch väterlich, ein jedes nach seiner Persönlichkeit, mit Liebe und Ernst zur Besserung geführt werden sollen.

§. 5. Damit der christliche Geist und die sittliche Ordnung sich von Anfang an in der Anstalt befestigen, sollen die Zöglinge nur einzeln und allmählig eintreten, und die erste Kinderfamilie unter einem Erzieher nicht aus mehr als höchstens 12 Kindern bestehen.

§. 6. Die Eigenschaften, welche Kinder zur Aufnahme qualificiren, sind:

- a. Sie müssen Schweizer, oder einem Schweizerkanton anheimfallende Heimathlose sein.
- b. Sie müssen zu einer der beiden in der Schweiz anerkannten christlichen Confessionen gehören.
- c. Das Alter zur Aufnahme ist vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 15. Jahr. Nur in besondern Fällen, und nur wenn sie noch nicht confirmirt sind, können auch ältere aufgenommen werden.
- d. Einstweilen werden nur Knaben aufgenommen.



- e. Der Gesundheitszustand muß bei der Aufnahme so beschaffen sein, daß sie keiner besondern Krankenpflege bedürfen. Sie müssen entweder die natürlichen Blattern gehabt, oder die Impfung erhalten haben, und dürfen mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sein.
- f. Bloße Armuth berechtigt noch nicht zur Aufnahme, sondern solche sittliche Verwahrlosung und Entartung, die sie der Rettung bedürftig macht.

§. 7. Die bei der Aufnahme zu erfüllenden Bedingungen sind:

- a. Daß die oben angeführten Eigenschaften gehörig bescheinigt werden: durch Tauffchein, Heimatschein, Garantie für Heimatlose, daß sie dem Kanton, in welchem die Anstalt liegt, nicht zur Last fallen werden, ärztliche Zeugnisse und Zeugnisse von Behörden.
- b. Daß ein Contract über die Aufnahme einerseits von den Eltern, oder in ihrem Namen und an ihrer Statt von Behörden, Gemeinden oder Privatpersonen, — andererseits von dem Vorsteher der Anstalt und dem Präsidenten des Directions-Comitees eingegangen und unterzeichnet werde.
- c. Dieser Contract wird das von der Direction zu bestimmende Kostgeld aussprechen. Dasselbe wird so niedrig gesetzt werden, als die Kräfte der Anstalt es erlauben. — Für Vermögliche wird aber die Direction den Preis je nach den Umständen bestimmen.

a. Dem Contracte gemäß sollen die Kinder mit unbedingtem Vertrauen der Anstalt übergeben werden. Die Direction wird, unter Berathung des Vorstehers, über Aufnahme oder Abweisung, oder auch Zurückstellung der Angemeldeten entscheiden. Sie hat das Recht, Unverbesserliche oder mit unheilbaren Uebeln Behaftete zu jeder Zeit zu entlassen; hingegen darf kein Zögling ohne ihre Genehmigung aus der Anstalt weggenommen werden.

§. 8. Die Zöglinge bleiben in der Anstalt, bis die Direction erkennt, daß entweder der Zweck der Anstalt an ihnen erreicht ist, oder nicht mehr erreicht werden kann. In der Regel werden sie erst nach ihrer Confirmation entlassen; diese wird jedoch nur denen ertheilt, die sich durch Besserung derselben würdig erweisen.

§. 9. Die Direction der Anstalt steht einem doppelten Committee zu, einem engern und einem weitern.

§. 10. Das engere Committee besteht aus den 5 von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft bezeichneten Mitgliedern aus dem Kantone, in welchem die Anstalt liegt. Unter ihnen befindet sich und soll sich jeder Zeit befinden ein evangelischer Geistlicher für die religiöse Leitung der Anstalt und die Seelsorge in derselben, ein katholischer Geistlicher, in der Voraussicht der Aufnahme von Kindern seiner Confession, für die religiöse Leitung und Seelsorge an diesen, und ein Arzt zur sanitarischen Beaufsichtigung der Anstalt.

In den Berathungen dieses Committeees haben auch, persönliche Fälle ausgenommen, der Vorsteher der Anstalt, der vom Committee gewählte Secretär und der demselben

beigezogene Rechnungsführer Sitz und Stimme. Zu gültigen Beschlüssen ist erforderlich, daß wenigstens drei Mitglieder des Committee's zugegen seien.

§. 11. Das weitere Committee besteht aus den Mitgliedern des engern, nebst vier von der gemeinnützigen Gesellschaft gewählten Männern aus der Eidgenossenschaft.

§. 12. Im Falle des Austrittes eines Mitgliedes aus dem engern Committee wird die Stelle durch das weitere Committee wieder besetzt. Stellen aber in diesem weitem Committee werden von der gemeinnützigen Gesellschaft, und nur im Fall diese sich nicht versammeln würde, von dem größern Committee selbst ergänzt.

§. 13. Dem weitem Committee sind bleibende organische Bestimmungen, Erweiterung der Anstalt, Anstellung und Entlassung der Erzieher, Versekung des Locals, Erwerbung von Grundbesitz, Bauten und Anleihen vorbehalten.

§. 14. Das engere Committee besorgt die eigentliche Direction; ihm kommt namentlich zu: die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, die Geschäftsführung und die nächste Aufsicht. Diese letztere wird persönlich besonders durch den Präsidenten desselben ausgeübt.

§. 15. Das engere Committee giebt dem weitem jährlichen Bericht über den Gang der Anstalt.

§. 16. Das weitere Committee kommt jährlich wenigstens ein Mal zusammen; das engere versammelt sich in der Regel monatlich. Das eine und das andere kann aber auch außerordentlicher Weise, wenn die Geschäfte es erfordern, durch den betreffenden Präsidenten zusammenberufen werden.

§. 17. Der Vorsteher führt als Hausvater, mit Hilfe seiner Frau oder einer Haushälterin, die Oekonomie der Anstalt. Seine Rechnungen soll er monatlich dem Rechnungsführer einreichen, von welchem er vorschussweise die nöthigen Gelder empfängt.

§. 18. Der Cassier, der aus der Mitte des engern Committeees von diesem ernannt und mit der Cassaführung beauftragt ist, bezieht alle der Anstalt zukießenden Gelder, verwaltet dieselben, entrichtet gegen dessen Gut-schein dem Rechnungsführer die für die Oekonomie nöthigen Vorschüsse und legt hierüber jährlich seine Cassa-Rechnung ab.

§. 19. Neben ihm wird die Aufsicht und Buchführung über die Oekonomie der Anstalt selbst einem von dem engern Committee erwähnten Rechnungsführer übergeben, welcher ebenfalls jährlich eine aus den monatlichen Abrechnungen mit dem Vorsteher zusammengezogene Oekonomie-rechnung ablegt. Beide Rechnungen werden zusammen dem engern Committee zur Prüfung vorgelegt, welches sie zur Passation dem weitem Committee zuweist. Von diesem werden die Resultate an die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft einkerichtet und dem Publikum bekannt gemacht.

§. 20. Der Secretär führt ein Protokoll über die Verhandlungen sowohl des engern als weitem Committeees, besorgt die Correspondenz im Namen des Committeees, die nicht entweder dem Vorsteher als Pflegs-vater der Kinder zufällt, oder von dem Präsidenten selbst übernommen wird, und faßt unter Mitwirkung des Vorstehers und Präsidenten die Anstaltsberichte ab.

§. 21. Ueber die Pflichten des Vorstehers, seine Verhältnisse zur Direction, die Hausordnung der Anstalt, die Unterrichtsgegenstände, die Eintheilung der Zeit und die Mittel der Disciplin wird seiner Zeit eine besondere Instruction das Nöthige bestimmen.

